Richtlinien zur Vergabe ab Erreichen der EU-Schwellenwerte – offenes Verfahren

1. Allgemeines

Die vergaberechtliche Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) besteht oberhalb der EU-Schwellenwerte (siehe IV 100). Die Auftragswertermittlung wird in IV 103 erläutert.

Gemäß Abschnitt 6 VgV sind Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog zu vergeben (siehe Richtlinie IV 110EU). Das offene Verfahren bleibt zulässig; seine Wahl ist jedoch in der Vergabedokumentation zu begründen.

Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, sind nach den allgemeinen Vorschriften der VgV zu vergeben Die besonderen Regelungen des Abschnitts 6 VgV für Planungsaufgaben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, finden insoweit keine Anwendung.

Diese Richtlinie beschreibt die Durchführung des offenen Verfahrens.

Im offenen Verfahren darf der öffentliche Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig (§ 15 Abs. 5 VgV).

1.1. Fristen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Mindestfristen und Verkürzungsmöglichkeiten für die Durchführung des offenen Verfahrens.

Fristen (in Kalendertagen KT)	KT	Begründung	Fundstelle
Angebotsfrist	30	elektronische Abgabe	§ 15 Absatz 4 VgV
	Verkürzung auf 15	Vorinformation	§ 38 Absätze 1 bis 3 VgV
		hinreichend begründete Dringlichkeit[1)]	§ 15 Absatz 3 VgV
Wartefrist	10	Versendung auf elektronischem Weg	§ 134 Absatz 2 GWB

[1)] *Die gesetzlichen Fristen haben bieterschützenden Charakter. Ihre Verkürzung stellt insofern einen Ausnahmetatbestand dar und ist als solcher vom öffentlichen Auftraggeber eng auszulegen und zu begründen ist. Dabei sind die Interessen des öffentlichen Auftraggebers den Belangen des Bieters grundsätzlich dann*

unterzuordnen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind. Nicht ausreichend sind rein verwaltungsinterne Gründe, etwa Personalmangel durch Urlaub oder Krankheit. Die „hinreichend begründete Dringlichkeit“ nach § 15 Absatz 3 VgV setzt – im Gegensatz zu den „dringlichen, zwingenden Gründen“ nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV – keine höhere Gewalt oder grundsätzlich Gegebenheiten voraus, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen. Eine hinreichend begründete Dringlichkeit kann z.B. dann vorliegen, wenn im Rahmen eines begonnenen Projekts unvorhergesehen eine ergänzende schnelle Beauftragung von Dienstleistungen notwendig wird.

Da die vorstehenden Fristen nach Kalendertagen bestimmt werden, gilt bezüglich des Fristbeginns stets § 187 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (der Tag nach Absendung der Bekanntmachung, der Aufforderung zum Angebot bzw. des Informationsschreibens) und bezüglich des Fristendes gilt für die Teilnahme- und Angebotsfrist § 188 Absatz 1 BGB i. V. m. § 193 BGB (der letzte Tag der Frist; hierbei tritt an die Stelle eines Sonnabends oder eines Sonn- oder Feiertages der nächste Werktag). In Bezug auf die Wartefrist des § 134 GWB soll nach nationaler Rechtsprechung weder § 193 BGB, noch Art. 3 Abs. 4 Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 gelten, sodass die Zuschlagserteilung am letzten Tag der Frist möglich sei, unabhängig davon ob diese am Wochenende oder Feiertag oder Werktags abläuft. Ob der EuGH diese Auffassung teilen würde, ist mindestens fraglich. Daher empfiehlt es sich zur Vermeidung rechtlicher Risiken, das Informationsschreiben nach § 134 GWB bis zur Klärung dieser Rechtsfrage stets so zu versenden, dass die Frist sicher an einem Werktag endet, da sowohl eine zu kurze als auch zu lang berechnete Frist das Risiko der Unwirksamkeit nach § 135 GWB birgt.

1.2. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation

Grundsätze und Anforderungen an die Kommunikation im Vergabeverfahren sind in §§ 9 bis 12 VgV geregelt: Verwendung elektronischer Mittel, Registrierung, Dokumentation, Unversehrtheit / Vertraulichkeit / Echtheit der Daten, diskriminierungs- und barrierefreier Zugang. Die Vergabeplattform Berlin gewährleistet diese Anforderungen. Ihre Benutzung ist für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte für die landesunmittelbare Verwaltung verbindlich vorgeschrieben (Nummer 8.3 AV zu § 55 LHO). Der Zugang erfolgt über https://www.berlin.de/vergabeplattform/.

Bekanntmachungen sind elektronisch über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln (§ 40 VgV). Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abgerufen werden können (§ 41 VgV). Beide Funktionen werden auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung gestellt.

Bieter haben ihre Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel (§ 53 Absatz 1 i.V.m. § 81 VgV) zu übermitteln. Da der öffentliche Auftraggeber nach § 10 VgV das Sicherheitsniveau festlegt, kann er im Ausnahmefall eine qualifizierte

oder fortgeschrittene elektronische Signatur verlangen. Eine andere Form der Übermittlung kann nur aus besonderen Gründen verlangt werden, welche im Vergabevermerk entsprechend zu dokumentieren ist. Ein Grund kann sein, wenn physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind (§ 53 Absatz 2 VgV).

Die mündliche, auch telefonische Kommunikation ist zulässig, sofern sie nicht die Vergabeunterlagen, oder Angebote betrifft. Sie ist hinreichend zu dokumentieren (§ 9 Absatz 2 VgV).

2. Bekanntmachung

Im offenen Verfahren fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe eines Angebots auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben (§ 15 Absatz 1 VgV). Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen.

2.1. Inhalte der Bekanntmachung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind alle wesentlichen Angaben und Regelungen (z.B. Hinweise auf Ausschlussgründe, Nennung und Gewichtung von Eignungs- und Zuschlagskriterien) sowie die geforderten Eigenerklärungen und gegebenenfalls vozulegende Nachweise Belege und sonstigen Unterlagen in der Auftragsbekanntmachung (und nicht ausschließlich in den Vergabeunterlagen) aufzuführen. Außerdem ist der Zeitpunkt zu benennen, an dem die jeweilige Unterlage voraussichtlich einzureichen ist.

Einzelheiten zu den Inhalten (grundsätzlich einzusetzende Pflichttexte sowie einzelfallbezogene Bedarfstexte) siehe Richtlinien zu EU-Bekanntmachungen – IV 123EU.

In der Auftragsbekanntmachung ist festzulegen, auf welchem Weg die Angebote einzureichen sind, siehe auch Nummer 1.2. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation.

Es besteht die Möglichkeit, sich zu **Bewerber- oder Bietergemeinschaften** zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Absatz 2 VgV).

Für **in- und ausländische Bewerber** sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (**vorbefasstes Unternehmen**), so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (siehe § 7 Absatz 1 und 2 VgV). Unter den möglichen Maßnahmen sind stets diejenigen zu ergreifen, die für das vorbefasste Unternehmen die mildesten sind. Beispielsweise

könnten, sofern dies mit Geheimhaltungspflichten oder Schutzrechten vereinbar ist, die Bewerber oder Bieter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden, anstatt das vorbefasste Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Vor einem Ausschluss ist dem vorbefassten Unternehmen stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann (§ 7 Absatz 3 VgV).

2.2. Vergabeunterlagen zur Abgabe eines Angebots EU – offenes Verfahren

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen (§ 29 Absatz 1 VgV).

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU – offenes Verfahren (IV 2112EU F) ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Soweit die entsprechenden Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind, sind dort insbesondere die Teilnahmebedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien, sowie die einzureichenden Erklärungen und Formblätter aufzuführen. Bestandteil der Vergabeunterlagen sind außerdem die Vertragsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung, der Vertragsbedingungen sowie der weiteren Vertragsbestandteile.

Die Aufgabe ist eindeutig und in einer Weise zu beschreiben, dass sie alle Bieter im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung muss alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten.

Sie enthält im Regelfall die Beschreibung

- einer zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und/oder
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI und/oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

Gemäß § 48 Absätze 1 und 2 VgV sind vom öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich Eigenerklärungen zu fordern. Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind regelmäßig erst von den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter anzufordern. Soweit solche Nachweise verlangt werden, sind vorrangig solche Dokumente abzufordern, die vom Online-Archiv eCertis abgedeckt sind: https://ec.europa.eu/tools/ecertis/#/search. Hierdurch sollen die Vergabeverfahren beschleunigt und der Aufwand für alle Beteiligten verringert werden. Hierzu dient auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) in § 50 VgV.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gemäß § 48 Absatz 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).

Macht ein Bieter hiervon Gebrauch, kann der öffentliche Auftraggeber nach § 50 Absatz 2 VgV die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Zum Vorbereiten, Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE stehen alternative elektronische Dienste zur Verfügung. Eine Übersicht deutschsprachiger EEE-Dienste enthält die Internetseite des Beschaffungsamtes des Bundes aufgelistet: https://eee.evergabe-online.de/

Eigenerklärungen, Belege und Unterlagen sind nur dann gemeinsam mit dem Angebot einzureichen, wenn dies in der Bekanntmachung gefordert ist. Die Bieter reichen ihre Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist grundsätzlich elektronisch in Textform über die Vergabeplattform Berlin ein.

2.3. Öffnung der Angebote

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien die Anforderungen der §§ 10 bis 12 VgV erfüllen. Für Vergaben, die über die Vergabeplattform des Landes Berlin (https://www.berlin.de/vergabeplattform/) abgewickelt werden, wird dies gewährleistet.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit der eingegangenen Angebote sind bei deren Aufbewahrung bis zur Öffnung § 54 VgV und bei der Angebotsöffnung § 55 Absätze 1 und 2 VgV zu beachten, siehe auch:

IV 313 F Niederschrift über die Öffnung der Angebote mit den Anlagen (Wirt-313)

IV 3130 F Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote (Wirt-3130)

IV 3131 F Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote – Lose (Wirt 3131)

IV 3132 F Niederschrift – Besonderheiten (Wirt-3132)

Bei der Öffnung nicht elektronisch eingereichter Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip. Für elektronisch eingereichte Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip nicht, sofern technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind (§ 55 Absatz 2 Satz 2 VgV). Bieter sind nicht zugelassen.

2.4. Nachfordern von Unterlagen

Die Nachforderung von Unterlagen richtet sich nach § 56 VgV. Soweit eine Nachforderung zulässig ist, erfolgt sie auf Aufforderung des Auftraggebers unter Setzung einer angemessenen Frist. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz sind dabei zu beachten. Hierzu siehe Formular IV 329EU F sowie die Richtlinien IV 129EU „Nachforderung von Unterlagen“.

2.5. Ausschlussprüfung

Die Präqualifikation bzw. die in der Auftragsbekanntmachung geforderte Eigenerklärung (EEE oder Eigenerklärung zur Eignung IV 124 F oder Bewerberbogen IV 1222EU F) reicht

zunächst für die Prüfung der Eignung un der Ausschlussgründe nach § 42 VgV aus. auszuschließen. Nicht präqualifizierte Bieter: Wird die geforderte Eigenerklärung auch nach einer zulässigen Nachforderung nicht vorgelegt, ist der Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Hat der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung erlangt, die einen Ausschlussgrund nach § 123 GWB begründet und der vom Bieter eingereichten Eigenerklärung widerspricht, ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen, insbesondere durch die Vorlage der in § 48 Absätze 4 bis 6 VgV genannten Unterlagen. Kann der Bewerber die Unrichtigkeit der Kenntnis nicht widerlegen, ist er zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vor und wurden von dem Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, werden diese vom öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend erachtet, so ist das Unternehmen auszuschließen und die Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Eine Pflicht für den Auftraggeber, durch gezielte Recherchen „Kenntnis zu erlangen“, besteht nicht.

Bei den Kriterien des § 124 GWB muss ein Ausschluss vom weiteren Verfahren aufgrund der „kann“-Bestimmung im Einzelfall des konkreten Auftrages geprüft und abgewogen werden. Diese Ermessensentscheidung ist immer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots zu treffen.

Die in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe sind abschließend und nicht um zusätzliche Gründe erweiterbar.

Das Ergebnis und die Begründung von Entscheidungen betreffend die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB ist für jeden Einzelfall im Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren.

2.6. Eignungsprüfung

Der verbliebene Bieterkreis wird nach den in der Auftragsbekanntmachung und mit dem Angebot eingreichten Eigenerklärungen sowie gegebenenfalls geforderten Nachweisen und sonstigen Angaben beurteilt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen.

Angebote von Unternehmen, die die Eignungsanforderungen nachweislich nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Form- und Übermittlungserfordernissen (§ 53 VgV) genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Wenn sich Bieter der **Kapazitäten anderer Unternehmen** bedienen, können diese im weiteren Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall hat die Vorlage eines Verzeichnisses anderer Unternehmen, Formblatt IV 125 F und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, Formblatt IV 126 F (§ 36 VgV bzw. § 47 VgV) zu erfolgen.

Dies gilt für Bieter und Bietergemeinschaften gleichermaßen.

Einzelheiten siehe Richtlinien zu Unteraufträge/Eignungsleihe sowie zur Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen IV 125.

Bieter

Die Eignung der präqualifizierten Unternehmen wird anhand der im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. hinterlegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. darüber hinaus verlangten auftragsspezifische Einzelnachweise geprüft. Die projektspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die Eignungsprüfung der nicht im ULV eingetragen oder nicht präqualifizierten Unternehmen wird zunächst anhand der eigenreichten Eigenerklärungen sowie gegegenbenenfalls zusätzlich verlangter auftragsspezifischen Nachweise. Vor Zuschlagserteilung sind von dem für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen die zur Bestätigung der Eigenerklärungen erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise anzufordern und zu prüfen, soweit diese nicht bereits vorliegen.

Vorliegende Eignungsnachweise

Soweit ein Unternehmen geltend macht, (noch) gültige Eignungsnachweise (Eigenerklärungen und/oder Bestätigungen zuständiger Stellen) bereits in einem anderen Vergabeverfahren vorgelegt zu haben, sind diese bereits vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung der Eignung heranzuziehen.

Gibt ein Bieter mehrere Angebote (Haupt- oder Nebenangebote) in einem Vergabeverfahren ab, sind die Eignungsnachweise nur einmal zu fordern. Die Forderung weiterer Eignungsnachweise (z.B. zusätzlicher Referenzen) kommt in Betracht, wenn eine technisch anspruchsvollere Lösung enthalten ist, deren (frühere) erfolgreiche Ausführung durch die bereits vorgelegten Unterlagen noch nicht belegt ist.

2.7. Prüfung und Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt (§ 127 GWB i. V. m. § 58 VgV).Die Wertung der Angebote erfolgt ausschließlich anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (siehe Richtlinie IV 211EU, IV 2111EU) zu treffen. Neben dem Preis können auch insbesondere qualitative, organisatorische, soziale, personen- oder

umweltbezogene Kriterien berücksichtigt werden. Die Wertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung willkürlicher Entscheidungen ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Punkte erzielt hat. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

2.8. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, soll der öffentliche Auftraggeber vom Bieter gemäß § 60 Absatz 1 VgV Aufklärung verlangen. Kann das Unternehmen die Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit des Angebots im Hinblick auf seine technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Annahmen nicht hinreichend ausräumen, kann der Zuschlag auf dieses Angebot gemäß § 60 Absatz 3 VgV abgelehnt werden.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss des Angebots ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Angebote, deren Preis oder Kosten im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen, können ausgeschlossen werden, wenn die Aufklärung ergibt, dass der ungewöhnlich niedrige Preis nicht hinreichend erklärt werden kann oder ein Ausschlussgrund nach § 60 VgV vorliegt. Somit soll sichergestellt werden, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ergibt die Aufklärung, dass das Unternehmen gegen geltende umwelt-, sozial und arbeitsrechtliche Vorschriften verstößt, ist das Angebot auszuschließen. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Sachverhalt den dafür zuständigen Behörden mitzuteilen bleibt unberührt.

2.9. Berücksichtigung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Die Regelungen des BerlAVG gelten gemäß § 3 Absatz 1 BerlAVG grundsätzlich für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Frauenförderung nach § 13 BerlAVG i. V. m. § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Vertragsbedingungen gemäß § 15 BerlAVG mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Bei freiberuflichen Leistungen sind dies in der Regel:

- Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue - Teil A - IV 4020 F

oder

- Besondere Vertragsbedingungen zur Tariftreue ab 1000 EUR - Teil A - IV 4022 F
- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung - Teil A - IV 4021 F
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen - Teil A - IV 4023
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B - IV 4024

Die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung IV 4021 F ist gemeinsam mit dem Angebot anzufordern.

Zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Planung siehe Richtlinie IV 404.

Öffentliche Auftraggeber sind ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim Wettbewerbsregister abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat (§ 6 Abs. 1 S. 5 WRegG).

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier:
https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login

2.10. Information der Bieter

Über die Vergabeentscheidung ist zunächst den nicht berücksichtigten Bietern eine Information mit Formblatt Absage nach § 134 GWB - IV 334EU F zu übermitteln, in der der Name des vorgesehenen Auftragnehmers, der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie die Gründe der Nichtberücksichtigung angegeben werden.

Der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, ist von dieser Absicht zeitgleich mit Formblatt Info nach § 134 GWB an erfolgreichen Bieter IV 333EU F zu informieren.

Grundsätzlich ist die Information auf elektronischem Weg über die Vergabeplattform zu versenden. In diesem Fall beträgt die Wartefrist zehn Kalendertage; bei einer Übermittlung auf anderem Weg beträgt sie 15 Kalendertage (§ 134 Absatz 2 GWB).

2.11. Auftragserteilung

Der Auftrag darf nach Ablauf der Wartefrist von 15 bzw. 10 Kalendertagen gemäß § 134 Absatz 2 GWB erteilt werden, sofern die Vergabestelle bis dahin nicht von der Vergabekammer über einen Nachprüfungsantrag unterrichtet worden ist. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne die Information nach Punkt 2.10 Information der Bieter geschlossen wird, ist nach Maßgabe des § 135 GWB unwirksam.

Der Vertrag kommt zustande, wenn das Angebot des Bieters unverändert angenommen wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Zuschlags- bzw. Auftragsschreiben dem Bieter zugeht (§§ 145, 147, 150 Absatz 2 BGB).

Der Vertrag wird mit der elektronischen Zuschlagserteilung (unmittelbar) wirksam.

3. Vergabebekanntmachung

Bis spätestens 30 Tage nach Auftragserteilung ist mit Standardformular 29 „Vergabebekanntmachung“, über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, die Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag, zu übermitteln (§ 39 Absatz 1 VgV).

4. Verfahrensende

Das Vergabeverfahren endet mit der Zuschlagserteilung oder mit der Aufhebung des Verfahrens. Auf Antrag eines Bieters sind ihm die Gründe für die Aufhebung unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufhebung des Vergabeverfahrens sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen, auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten (§ 63 Absatz 2 Satz 1 VgV). Auf Antrag ist die Mitteilung in Textform nach § 126b BGB zu erteilen (§ 63 Absatz 2 Satz 2 VgV).

5. Rügen und Nachprüfungsverfahren

Nach § 160 Absatz 3 GWB bestehen folgende Fristen, innerhalb derer ein Bewerber oder Bieter Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen hat, da er ansonsten „präkludiert“ - d.h. mit entsprechenden Rügen und einem darauf gestützten Nachprüfungsantrag ausgeschlossen ist:

- 10 Kalendertage nach Kenntnisnahme von einem Verstoß gegen Vergabevorschriften, z.B. durch die Informationsschreiben - siehe 2.10 Information der Bieter.
- bis zum Ende der Bewerbungsfrist (bzw. Teilnahmefrist) für Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung zu erkennen sind. Entsprechendes gilt für Vergabeunterlagen, die zeitgleich mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden.
- bis zum Ende der Angebotsfrist für Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst aus den übrigen Vergabeunterlagen erkennbar sind.

Diese und weitere Regelungen zur Einleitung eines Nachprüfverfahrens sind den Teilnehmern am Vergabeverfahren rechtzeitig bekannt zu machen.

6. Vertragsänderungen und Nachträge

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während seiner Laufzeit erfordern grundsätzlich die Durchführun ein neues Vergabeverfahrens. Wesentliche Änderungen werden beispielhaft in § 132 Absatz 1 GWB aufgeführt. Hierzu zählen insbesondere Änderungen, durch die andere Unternehmen am Vergabeverfahren hätten teilnehmen oder ein anderes Angebot hätten abgegeben können.

Außerdem dürfen:

- der Umfang der Leistungen nicht erheblich ausgeweitet,
- das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht unvorhergesehen zugunsten des Auftragnehmers geändert

oder

- der Auftragnehmer i. d. R. nicht gewechselt werden,

da dies zu einer wesentlichen Änderung des Auftrags führen würde.

Der öffentliche Auftraggeber darf einen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 Absatz 1 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte (§ 133 Absatz 1 Nummer 1 GWB).

Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Vergabeverfahren - und mithin die Vergabe von Nachträgen direkt an den bestehenden Auftragnehmer - ist gemäß § 132 Absätze 2 und 3 GWB beispielsweise zulässig:

a) wenn hierzu eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen (in den Vergabeunterlagen, besser in der Bekanntmachung) festgelegt wurden.

b) wenn zusätzliche Leistungen erforderlich werden und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre.

c) wenn Umstände eintreten, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.

d) wenn sich der Auftragnehmer ändert: in Sonderfällen der Insolvenz oder Umstrukturierung oder wenn der öffentliche Auftraggeber bestimmte Verpflichtungen übernimmt.

e) wenn der Wert der Vertragsänderung den EU-Schwellenwert nach § 106 GWB nicht überschreitet und außerdem weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt und keine Änderung des Gesamtcharakters vorliegt.

In den Fällen b) und c) darf der Wert des Nachtrags 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigen. Diese Wertgrenze bezieht sich jeweils auf die einzelne Vertragsänderung. Eine unzulässige Aufteilung zusammengehörender Vertragsänderungen zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 132 Absatz 5 i. V. m. § 135 Absatz 3 GWB ist in den Fällen b) und c) die Auftragsvergabe mittels Standardformular 20 „Bekanntmachung einer Änderung“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachung bewirkt, dass ein Antrag auf Nachprüfung nach § 135 Absatz 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung zulässig ist.

Unabhängig davon kann der öffentliche Auftraggeber nach § 135 Absatz 3 Satz 2 GWB seine Absicht, den Nachtragsauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu vergeben, vor Vertragsschluss bekannt machen. In diesem Fall darf der Vertrag geschlossen werden, wenn innerhalb von zehn Kalendertagen nach Veröffentlichung kein Nachprüfungsantrag gestellt worden ist.